

Die Rolle von Abschlägen für eine finanzielle Stabilisierung der Rentenversicherung¹

Timm Bönke, Holger Lüthen

Mit dem bevorstehenden Renteneintritt von ca. 12 Millionen Babyboomern steht die finanzielle Stabilisierung der gesetzlichen Alterssicherung im Fokus. Vergangene Reformen können dabei als Grundlage dienen und Anhaltspunkte liefern, wie Abschläge, eine Erhöhung des Renteneintrittsalters oder Rentenkürzungen auf individuelle Renten und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) als Ganzes wirken. Unsere Analyse zeigt, dass Abschläge pauschalen Kürzungen vorzuziehen sind. Gesundheitlich Beeinträchtigte sollten dabei ausgenommen werden. Weiterhin wird deutlich, dass abschlagsfreie Rentenzugangsformen wie die Rente mit 63 stark in Anspruch genommen werden.

1. Grundlagen

Die demographische Alterung, insbesondere der bevorstehende Renteneintritt der geburtenstarken „Babyboomer“-Jahrgänge, stellt die Finanzierung des umlagefinanzierten Rentensystems in Deutschland vor eine große Herausforderung. Eine abnehmende Anzahl Beitragszahler wird eine zunehmende Anzahl Rentenempfänger finanzieren müssen. Momentan gewährleisten jährliche Anpassungen des Beitragssatzes und der sog. Nachhaltigkeitsfaktor bei den Rentenanpassungen die finanzielle Stabilität des Systems. Es ist jedoch unklar, wie sich der Beitragssatz künftig entwickeln soll, ohne dass Beitragszahler übermäßig belastet werden oder das Versorgungsniveau zu stark sinkt.

Bislang hat die Politik sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite zur Stabilisierung herangezogen. So wurde auf der Ausgabenseite das

Bruttorentenniveau über die letzten Jahrzehnte mehrfach gesenkt, von 55 % im Jahr 1959 auf zuletzt 44,6 % im Jahr 2018². Diese Absenkungen wurden u. a. auch durch Nullrunden, also das Einfrieren der nominalen Rentenhöhe, erreicht. Insbesondere haben Nullrunden in der Regel eine pauschale Rentenkürzung zur Folge: Liegt der Anstieg des aktuellen Rentenwerts unterhalb der Inflationsrate, werden die realen Renten (gemessen in Kaufkraft) pauschal für alle Rentenbezieher gekürzt. Die realen Rentenkürzungen treffen somit jeden.

Auf der Einnahmenseite wurden z. B. die Beitragssätze (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von 10 % im Jahr 1950 auf 18,6 % im Jahr 2019 vom Bruttoarbeitslohn stark erhöht. Allerdings ist gesetzlich festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2030 weder das Rentenniveau vor Steuern unter 43 % fallen noch der Beitragssatz über 22 % steigen soll. Das ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages. CDU/CSU und SPD haben sich darauf verständigt, die Renten bis 2025 auf dem heutigen Niveau von 48 % zu sichern und bei Bedarf durch Steuermittel sicherzustellen, dass die Beiträge 20 % nicht übersteigen.

Der Spielraum einer Anpassung von Beitragssätzen und Rentenniveau ist somit deutlich eingeschränkt und der Druck, anders ausgestaltete Reformen durchzuführen, steigt. Für die finanzielle Stabilisierung kommt insbesondere eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit in Betracht³. Das kann durch die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters geschehen, d. h., man kann durch die Einführung von Anreizen die Menschen dazu bewegen, länger im Arbeitsmarkt zu verbleiben, oder durch eine Kombination beider Maßnahmen erreicht werden⁴. Bleiben solche Reformen aus, kommt es in Deutschland über die Rentenanpassungsformel zu Beitragserhöhungen und einer Dämpfung der Anpassung bis hin zu Nullrunden. Dieser Beitrag widmet sich der Frage der Wirksamkeit von Reformen, die die Lebensarbeitszeit gezielt

Timm Bönke ist Juniorprofessor an der Freien Universität Berlin. Holger Lüthen ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sozio-oekonomischen Panel in Berlin und Professurvertreter in Konstanz.

¹ Der Artikel basiert auf einem für die Jahrestagung 2020 des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung vorgesehenen Vortrag. Diese Tagung musste wegen der Covid-19-Pandemie leider abgesagt werden.

² Deutsche Rentenversicherung Bund (2019): Rentenversicherung in Zeitreihen 2019, DRV-Schriften Band 22.

³ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Herausforderungen des demographischen Wandels, Expertise im Auftrag der Bundesregierung, Wiesbaden; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2016): Nachhaltigkeit in der sozialen Sicherung über das Jahr 2030 hinaus.

⁴ Die europäischen Wohlfahrtsstaaten haben viele Reformansätze verfolgt, um die Zahlungsfähigkeit ihrer Rentensysteme zu erhalten. Eine Übersicht bieten Gruber, Wise (2007): Social Security Programs and Retirement around the World: Fiscal Implications of Reform, University of Chicago Press, London. Für Vorschläge mit einer Kopplung zwischen der Entwicklung der Lebenserwartung und der Regelaltersgrenze s. u. a. Börsch-Supan (2007): Rational Pension Reform, Geneva Papers on Risk and Insurance: Issues and Practice, 4, 430–446; OECD (2011): Linking Pensions to Life Expectancy, in: Pensions at a Glance 2011, 81–102.

durch Anreize erhöhen, und vergleicht sie mit Reformen, die die Rente pauschal senken (z. B. durch Nullrunden).

2. Abschläge auf die Frührente: Erhöhung der Lebensarbeitszeit oder geringere Rente im Zuge der Rentenreform 1992

Bis zur Rentenreform 1992 war es für langjährig versicherte Männer möglich, bis zu zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren ohne finanzielle Einbußen in Rente zu gehen – obwohl dann länger Rente bezogen werden konnte⁵. Hierdurch entstand ein Anreiz, vorzeitig in Rente zu gehen. Das spiegelt sich auch im durchschnittlichen Rentenzugangsalter wider, das kurz vor Inkrafttreten der Reform mit ca. 62 Jahren bei Altersrenten einen historischen Tiefstand erreicht hatte⁶. Ein erklärtes Ziel der Rentenreform 1992 war daher eine (finanzielle) Gleichstellung von Personen, die vorzeitig und regulär in Rente gehen⁷. Zu diesem Zweck wurde bei vorzeitigem Renteneintritt die Rente mit Abschlägen in Höhe von 0,3 % pro Monat gekürzt. Für die hier betrachteten langjährig Versicherten ist ein vorzeitiger Renteneintritt ab 63 Jahren bzw. 24 Monate vor Erreichen des regulären Renteneintrittsalters möglich. Die maximalen Abschläge belaufen sich daher auf 7,2 %. Die Reform ist für die Jahrgänge 1935 und 1936 noch nicht wirksam und wurde über die Jahrgänge 1937 und 1938 schrittweise eingeführt. Die Jahrgänge ab 1939 sind voll betroffen. Somit entfaltet die Reform seit dem Jahr 2002 ihre volle Wirkung auf die Neuzugänge in die Altersrente der langjährig Versicherten.

3. Datensatz, Stichprobe und Repräsentativität

Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf Daten für westdeutsche Männer, die die Voraussetzungen für eine Frührente erfüllen (mindestens 35 Beitragsjahre) und im Alter von 62 Jahren noch in Beschäftigung sind. Ihnen stehen sowohl die Rente für langjährig Versicherte als auch die reguläre Altersrente offen. Als Datengrundlage dienen die Scientific-Use Files (SUF) der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) der Wellen 2002 und 2004–2012. Die VSKT ist ein administrativer Datensatz der RV. Insgesamt repräsentiert sie circa 20 % der betrachteten Jahrgänge. Ungefähr die Hälfte der Stichprobe verfügt über mindestens 45 Beitragsjahre, wodurch diesem Personenkreis seit 2014 außerdem die Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) ohne Abschläge offenstehen würde. Es handelt sich also um die Personen, die auf Abschläge reagieren können, indem sie ihre Lebensarbeitszeit ausdehnen bzw. ihren Renteneintritt nach hinten verlagern und in einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 63 und 65 in Rente gehen können. Der Fokus auf westdeutsche Männer ist der besseren Datengrundlage geschuldet. Dennoch ist der hier untersuchte Mechanismus genauso auf langjährig versicherte Frauen und auf Ostdeutsche übertragbar.

4. Die Modellierung des Rentenzugangs

Wir verwenden ein Rentenzugangsmodell, um Renteneintrittsentscheidungen auf Basis des tatsächlichen Rentenzugangsverhaltens unter Berücksichtigung von Konsumniveau, Freizeit und Ersparnis zu berechnen⁸. Das Rentenzugangsmodell erklärt die Entscheidung der Individuen, zu einem bestimmten Zeitpunkt im Alter zwischen 63 und 65 in Rente zu gehen. So ist ein Renteneintritt vor 65 zwar mit Freizeitgewinn verbunden, geht aber auf Kosten des Erwerbseinkommens, der Rentenanwartschaften sowie der Möglichkeit, zusätzliches privates Vermögen anzusparen. Die Parameter werden in der Modellschätzung so gewählt, dass das in den Daten beobachtete Rentenzugangsverhalten bestmöglich erklärt wird.

Für den Renteneintritt ist das erwartete Nettoeinkommen relevant. Daher wird das deutsche Steuer-, Transfer- und Rentensystem detailliert modelliert. Insbesondere werden institutionelle Änderungen bezüglich der Abschläge auf die Frührente zwischen den Geburtsjahrgängen 1935 bis 1945 sowie die allgemein abnehmenden Rentenniveaus des deutschen Rentensystems berücksichtigt. Aber auch Veränderungen des Steuersystems, wie z. B. der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften und die Senkung des Steuersatzes, die mit der Einführung der Abschläge zusammenfallen, werden exakt modelliert. Das ist sehr wichtig, weil es nur so möglich ist, die Reformeffekte der Rentenabschläge von den Effekten anderer institutioneller Änderungen in den Analysen zu trennen. Die Steuern umfassen in dieser Darstellung neben Einkommensteuern auch die Sozialversicherungsbeiträge.

Neben den mit der Rentenreform 1992 tatsächlich eingeführten 0,3-prozentigen Abschlägen werden Szenarien mit Abschlägen in Höhe von 0,1 % bis 1 % pro Monat simuliert. Das erlaubt es, den Zusammenhang zwischen Abschlagshöhe einerseits sowie Rentenzugangsalter, Rentenhöhe und fiskalischen Wirkungen andererseits zu untersuchen. Die fiskalische Wirkung wird als öffentlicher Nettogewinn betrach-

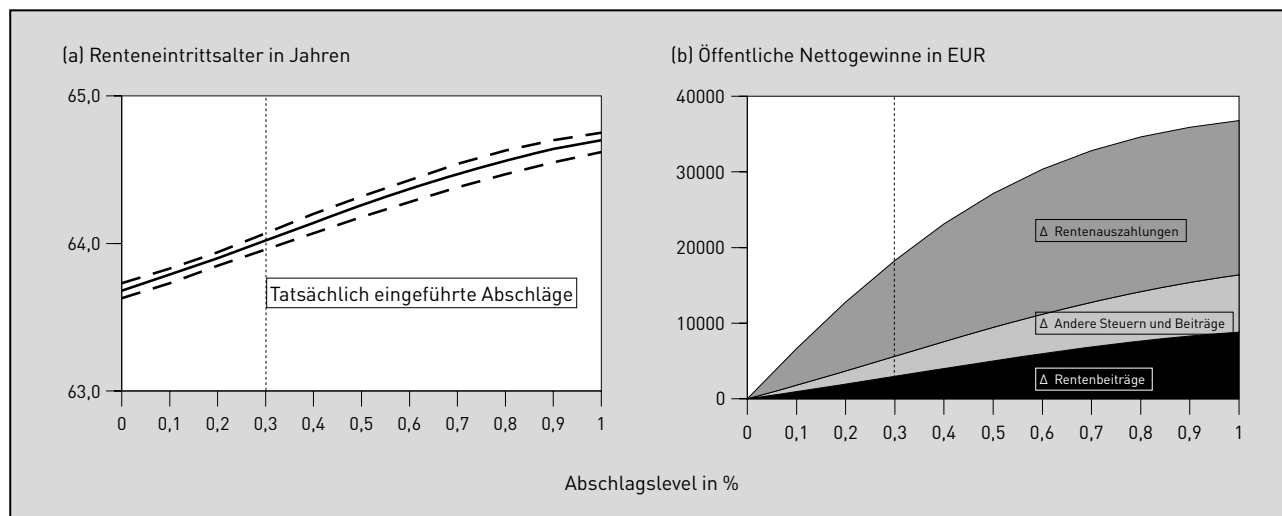
⁵ Für langjährig beschäftigte Frauen war bereits ein Eintritt im Alter von 60 Jahren möglich. Die Reform wurde zwar schon kurz vor der Wiedervereinigung beschlossen, musste aber aufgrund der damaligen Entwicklung weiter angepasst werden. Im Folgenden wird von der „Rentenreform 1992“ gesprochen.

⁶ Deutsche Rentenversicherung [2019]: a. a. O.

⁷ Für weitere Details s. Schmähl (2011), Von der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zu deren partiellem Ersatz: Ziele, Entscheidungen sowie sozial- und verteilungspolitische Wirkungen – Zur Entwicklung von der Mitte der 1990er Jahre bis 2009, in: Eichendorfer, Rische und Schmähl (Hrsg.), Handbuch der Gesetzlichen Rentenversicherung SGB IV, Luchterhand, Köln, 169–249.

⁸ Für eine detailliertere und mathematische Modellbeschreibung s. Bönke, Kemptner, Lüthen (2018): Effectiveness of early retirement disincentives: individual welfare, distributional and fiscal implications, Labour Economics 51, 25–37.

Abb. 1: Die Wirkung von Abschlägen auf Rentenzugangsalter und finanzielle Stabilisierung



Anmerkung: Die durchgehenden Linien in Abb. 1 sind 95%-Konfidenzintervalle, die die Schätzunsicherheit darstellen. Die gestrichelten Linien markieren die tatsächlich eingeführten Abschläge von 0,3% pro Monat.

Quelle: Eigene Berechnungen unter Nutzung des Rentenzugangsmodells von Bönke, Kemptner, Lüthen (2018). Das Modell wird mit Daten der Deutschen Rentenversicherung (VSKT) geschätzt.

tet, also aus den öffentlichen Zusatzeinnahmen, die sich bei einer Erhöhung der Lebensarbeitszeit aus niedrigeren zukünftigen Rentenzahlungen, zusätzlichen Beiträgen in das Rentensystem und zusätzlichen Steuerzahlungen und sonstigen Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.

Wie eingangs erwähnt, basieren die hier dargestellten Simulationen nur auf Personen, die im Alter von 62 Jahren noch in Beschäftigung sind und die Voraussetzungen für eine Frührente erfüllen. Insbesondere bei gesundheitlich beeinträchtigten Personen ist nicht zu erwarten, dass Abschläge auf die Frührente zu einer Erhöhung des Rentenzugangsalters führen, so dass sich bei diesen Personengruppen Abschläge wie reine Rentenkürzungen auswirken.

5. Abschläge auf die Frührente setzen starke Anreize für einen späteren Renteneintritt

Die Ergebnisse zeigen einen stark positiven Zusammenhang zwischen der Höhe der Abschläge und dem erwarteten Rentenzugangsalter (Abb. 1(a)). Bei den geltenden Abschlägen von 0,3% pro Monat beträgt der Anstieg durchschnittlich ungefähr vier Monate. In der Realität gab es einen Anstieg von durchschnittlich sieben Monaten im Beobachtungszeitraum. Die Abschläge können insofern nicht den gesamten beobachteten Anstieg nach der Umsetzung der Rentenreform erklären. Das liegt auch daran, dass im gleichen Zeitraum das Steuersystem und die Rentenhöhe verändert wurden. Dank der modellgestützten Analyse lassen sich die Wirkungen von unterschiedlichen Änderungen im Steuer-, Transfer- und Rentensystem voneinander trennen und insbesondere die Wirkung

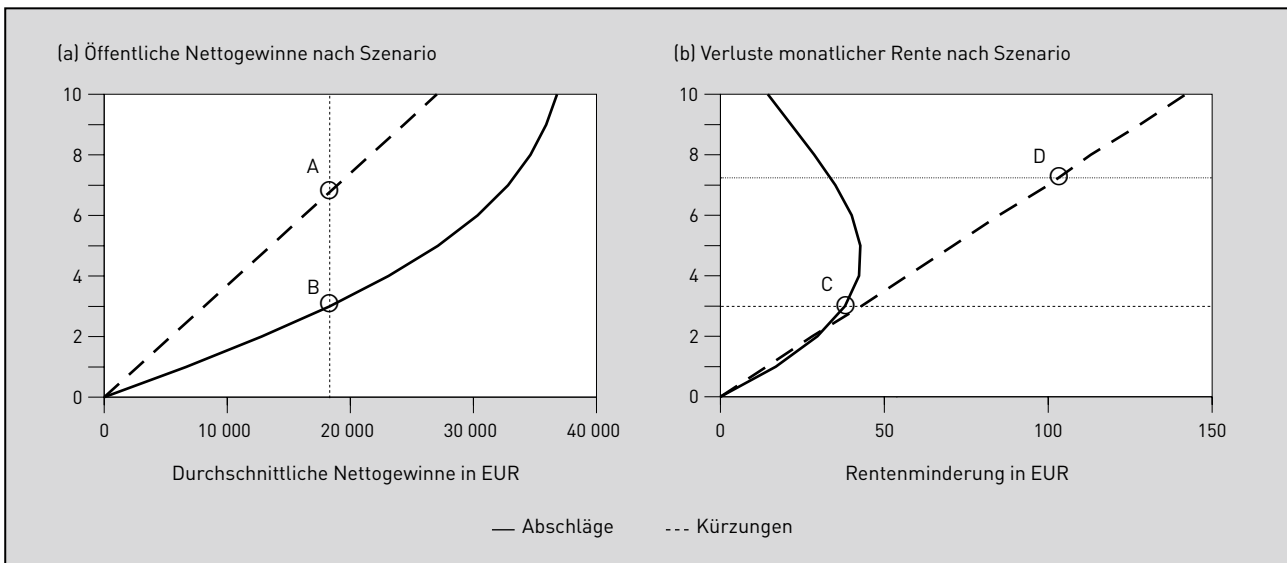
der Abschläge isoliert betrachten. Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass die Wirkung der Abschläge auf das Rentenzugangsalter mit der Höhe der Abschläge abnimmt. Das Potenzial für weitere Verschiebungen des Rentenzugangs ist bei einer Abschlagshöhe von ca. 1% pro Monat ausgeschöpft.

Die öffentlichen Nettogewinne pro Versicherten sind in Abb. 1(b) dargestellt. Für den tatsächlich eingeführten 0,3%-Abschlag pro Monat ergeben sich öffentliche Zusatzeinnahmen aus Rentenbeiträgen, übrigen Sozialabgaben und Steuern sowie geringeren Rentenauszahlungen bis zum erwarteten Tod von ungefähr 18 300 EUR pro Kopf. Etwa die Hälfte der Gewinne folgt aus niedrigeren erwarteten Rentenzahlungen, die aus dem späteren Renteneintritt und abschlagsbedingten Rentenkürzungen folgen. Es zeigt sich weiterhin, dass die zusätzlichen Nettogewinne bei Abschlägen über 0,3% mit der Höhe der Abschläge abnehmen. Dennoch ließen sich noch weitere Entlastungen der öffentlichen Haushalte über eine Abschlagserhöhung erzielen.

Bei einem Abschlag von 0,3% entsprechen die öffentlichen Gewinne ungefähr 8% des Wertes der durchschnittlichen Rentenanwartschaften der Untersuchungspopulation. Da ungefähr 86% dieser Gewinne direkt dem Rentensystem zugutekommen, stellt das einen deutlichen Beitrag zur finanziellen Stabilität des Rentensystems dar. Aggregierte Daten der Deutschen Rentenversicherung zeigen, dass die von den Abschlägen betroffene Untersuchungspopulation der Geburtskohorten 1939 bis 1945 insgesamt 424 286 Individuen umfasst⁹. Daraus folgt, dass sich die Pro-Kopf-Gewinne der öffentlichen Hand allein für die Untersuchungspopulation aus diesen Jahrgängen auf 7,768 Mrd. EUR summieren.

⁹ Deutsche Rentenversicherung [2019]: a. a. O.

Abb. 2: Pauschale Rentenkürzung vs. Abschläge



Anmerkung: Die gestrichelten Linien markieren die tatsächlich eingeführten Abschläge von 0,3% pro Monat.

Das Szenario bezieht sich auf die unterschiedlichen Alternativen, die der Modellrechnung zugrunde liegen. Im Fall der Abschläge sind es Abschläge von 0,1% bis 1%; im Fall der Kürzungen handelt es sich um pauschale Rentenkürzungen von 1% bis 10%.

Quelle: Eigene Berechnungen unter Nutzung des Rentenzugangsmodells von Bönke, Kempfner, Lüthen (2018). Das Modell wird mit Daten der deutschen Rentenversicherung (VSKT) geschätzt.

6. Pauschale Rentenkürzungen führen zu deutlich größeren Verlusten beim Renteneinkommen

Das Rentenzugangsmodell erlaubt es, ein fiktives Vergleichsszenario zu simulieren, in dem die öffentlichen Pro-Kopf-Nettogewinne pro Monat nicht über Abschläge, sondern über eine pauschale, vom Rentenzugang unabhängige Rentenkürzung erzielt werden. Dieses Szenario ähnelt den Nullrunden, die sich aus der Rentenanpassungsformel ergeben können. In Abb. 2 ist die Wirkung einer pauschalen Rentenkürzung im Vergleich zu den tatsächlich implementierten Abschlägen dargestellt.

Aus Abb. 2 lässt sich ablesen, welche öffentlichen Nettogewinne sich bei einem bestimmten Abschlagslevel von 0,1% bis 1% oder bei pauschalen Rentenkürzungen von 1% bis 10% ergeben (Abb. 2(a)) und welche Effekte die Abschlagslevel bzw. Kürzungen auf das individuelle Rentenniveau haben (Abb. 2(b)). Zu beachten ist, dass die pauschalen Rentenkürzungen (graue Linien) in Prozent und die Abschläge (schwarze Linien) in Promille dargestellt sind. Als Referenz sind die tatsächlich eingeführten Abschläge von 0,3% pro Monat Frührente mit gestrichelten Linien markiert. Aus Abb. 2(a) ist ersichtlich, dass Abschläge in Höhe von 0,3%, wie bereits oben beschrieben, mit öffentlichen Nettogewinnen von 18 300 EUR pro Versichertem korrespondieren (Punkt B). Um einen öffentlichen Nettogewinn in gleicher Höhe zu realisieren, ist eine pauschale Rentenkürzung von ungefähr 7% notwendig (Punkt A). Abb. 2(b) zeigt, dass diese pauschale Rentenkürzung von 7% mit einer durchschnittlichen Kürzung der Monatsrente von 100 EUR korrespondiert (Punkt D). Demgegen-

über haben die Abschläge bei gleichem Nettogewinn einen durchschnittlichen Rückgang der Monatsrente von nur 40 EUR zur Folge (Punkt C). Dieser Unterschied resultiert aus dem Umstand, dass die Individuen im Fall einer pauschalen Rentenkürzung durch den Zeitpunkt ihres Renteneintritts die Höhe der Rentenkürzung nicht beeinflussen können. Zwar wächst die Rentenhöhe durch die Akkumulation von weiteren Entgeltpunkten bei einem späteren Renteneintritt, dieser Zuwachs reicht aber nicht aus, um den Rentenzugang zu verschieben. Die Rentenkürzungen können aus Sicht dieser Personen also nicht ausreichend durch eine längere Lebensarbeitszeit kompensiert werden. Daher kommt es bei der pauschalen Kürzung um 7% nur zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters von lediglich einem halben Monat. Das Modell zeigt auch, dass bei den Abschlägen ab einer Höhe von 0,5% die Reduzierung des Renteneinkommens sogar wieder geringer ausfällt (Abb. 2(b)). Das ist auf die starke Verhaltensanpassung zurückzuführen, die selbstverständlich nur von Individuen zu erwarten ist, die nicht aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation in ihrer Möglichkeit der Erwerbsbeteiligung beschränkt sind.

Das Ergebnis legt nahe, dass aufgrund der unterschiedlichen Anreizwirkungen der beiden Reformalternativen Abschläge auf die Frührente gegenüber pauschalen Rentenkürzungen im Sinne der Einkommenssicherung im Alter klar vorzuziehen sind. Sollte die demographische Entwicklung weitere Einsparungen im deutschen Rentensystem erfordern, stellt eine Erhöhung der Abschläge zumindest das schonendere Mittel dar.

7. Abschlagsfreie Rentenzugänge wie die Rente mit 63 verschärfen das Finanzierungsproblem

Das Modell zeigt einen klaren Zusammenhang zwischen Abschlägen und dem gewählten Renteneintrittsalter auf. Wie gezeigt, verschieben anreizwirksame Abschläge den Renteneintritt nach hinten. Im Umkehrschluss gilt: In einer Situation mit Abschlägen führt die Gewährung eines abschlagsfreien Rentenzugangs für eine Rentenart zu einer starken Inanspruchnahme durch den berechtigten Personenkreis und zu einer Reduktion der Lebensarbeitszeit. Auf Basis der Simulationsrechnungen lassen sich somit auch Schlussfolgerungen für die Einführung abschlagsfreier Rentenzugangsformen ziehen, z. B. für die am 1.7.2014 eingeführte „Rente mit 63“. Diese Rentenart ermöglicht es Personen mit besonders langjähriger Beschäftigung (45 Beitragsjahre), wieder abschlagsfrei in die Frührente zu gehen. Hier würden die Simulationen einen vorgezogenen Eintritt von sieben Monaten prognostizieren (Abb. 1). Da die betroffene Gruppe 45 Beitragsjahre gesammelt haben muss, zeigen die Daten der VSKT, dass diese Personen überdurchschnittlich oft in der Personengruppe vertreten sind, auf Grundlage derer das Modell geschätzt wurde. Somit prognostizieren die Ergebnisse eine starke Inanspruchnahme, und tatsächlich haben im Jahr 2017 etwa eine Viertelmillion Personen diese Möglichkeit genutzt.

8. Schlussfolgerungen

Ausgabensenkungen sind natürlich nicht der einzige Weg, um das Rentensystem finanziell zu stabilisieren. Beitragserhöhungen, Steuerzuschüsse oder eine weitere Anhebung des gesetzlichen Rentenalters kommen ebenfalls in Betracht. Die Analyse zeigt jedoch,

dass eine pauschale Minderung der Rentenanpassung – wie sie sich bei Ausbleiben von Reformen aufgrund der demographischen Situation in Deutschland über die Rentenanpassungsformel ergeben würde – im Sinne der Einkommenssicherung im Alter ein schlechter Weg ist. Insbesondere wären gerade jene Individuen stark betroffen, die bei Abschlägen auf die Frührente zumindest noch die Möglichkeit nutzen konnten, ihnen durch eine Verschiebung ihres Rentenzugangs auszuweichen.

Obgleich sich diese Untersuchung auf Individuen beschränkt, die mit 62 Jahren noch in Beschäftigung sind, lassen die Ergebnisse auch Schlussfolgerungen bezüglich gesundheitlich beeinträchtigter Personen zu. Falls diesen Personen keine Erwerbsminderungsrente zugestanden wird, haben sie sowohl bei Abschlägen als auch bei pauschalen Rentenkürzungen keine Möglichkeit, der Reduzierung ihrer Renten zu entgehen oder diese durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit auszugleichen. Daher ist in beiden Reformalternativen von einem Wohlfahrtsverlust auszugehen, der sogar noch über dem der Untersuchungspopulation bei pauschalen Rentenkürzungen liegen dürfte. Daher könnte man über eine Privilegierung dieser Personengruppen bei künftigen Reformen nachdenken. Eine mögliche Lösung könnten etwa reduzierte Abschläge auf die Frührente im Fall von gesundheitlicher Beeinträchtigung sein, wie es bei der Altersrente für Schwerbehinderte bereits erfolgt.

Ansonsten zeigt das Modell allgemein, dass Personen auf Anreize wie Abschläge reagieren und abschlagsfreie Rentenarten wie die Rente mit 63 stark in Anspruch genommen werden, was sich negativ auf die finanzielle Lage des Rentensystems auswirkt.